

# Satzung des Konvents der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Mannheim

(neugefasst durch Konventbeschluss vom 18. April 2016)

(geändert durch Konventbeschluss vom 28. Oktober 2019)

## § 1 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Konvent der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein Zusammenschluss der Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Mannheim im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 LHG. <sup>2</sup>Der Konvent bündelt und vertritt die Interessen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Universität Mannheim und nach außen.

## § 2 Mitglieder

Der Konvent besteht aus den gewählten oder bestellten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in universitären Gremien gemäß § 1, § 4, § 8, § 10, sowie § 11 der Grundordnung der Universität Mannheim und allen an der Universität Mannheim einberufenden Senatskommissionen, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, sowie dem Vorstand des akademischen Konvents.

## § 3 Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der Konvent soll wenigstens einmal im Semester einberufen werden. <sup>2</sup>Er muss zudem einberufen werden, wenn jeweils die Mehrheit der Vertreterinnen /Vertreter aus 2 Fakultäten oder die Mehrheit der Senatsvertretung dies verlangt.

(2) <sup>1</sup>Die Einberufung des Konventes erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Konvent kurzfristig einberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet die Versammlung.

(4) Die Sitzungen werden teilöffentlich für alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Mannheim im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 LHG abgehalten.

## § 4 Beschlussfassung

(1) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und Mitglieder aus mindestens drei Fakultäten anwesend sind.

(2) Der Konvent fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung können nur getroffen werden, wenn Mitglieder aus mindestens vier Fakultäten anwesend sind. <sup>2</sup>Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zulässig. <sup>2</sup>Beschlüsse nach Abs. 4 bedürfen eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

## § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Sprecherin / einem Sprecher sowie einer stellvertretenden Sprecherin /einem stellvertretenden Sprecher.

(2) <sup>1</sup>Der Konvent wählt durch Beschluss die Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Mannheim im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 LHG in der ersten Sitzung nach Beginn der ordentlichen Amtszeit der Senatsvertretung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 3 HS. 2 der Grundordnung. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die Nachwahl unverzüglich der Konvent einzuberufen.

(3) <sup>1</sup>Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes werden durch die Sprecherin / den Sprecher wahrgenommen. <sup>2</sup>Scheidet die Sprecherin / der Sprecher aus, übernimmt die stellvertretende Sprecherin / der stellvertretende Sprecher die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, gleiches gilt, soweit die Sprecherin / der Sprecher an der Aufgabenwahrnehmung gehindert sind.

## § 6 Geschäftsführung; Vertretung

<sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Konvents der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vertritt ihn nach außen. <sup>2</sup>Er koordiniert sich mit der Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM-BW). <sup>3</sup>An Beschlüsse des Konventes ist der Vorstand gebunden.

## § 7 Abschlussbestimmung

Die Satzung tritt in Kraft mit Konventbeschluss vom 18. April 2016 und ersetzt die Satzung des Konventes des wissenschaftlichen Dienstes der Universität Mannheim vom 28. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Konventsbeschluss vom 25. März 2015.